



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 47 Juli 2021

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die BRAK nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten² wie folgt Stellung.

I.

Die Initiative zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten ist inhaltlich im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Justizorganisationen, die Anwendung des deutschen Rechts auch im Ausland zu fördern, im Rahmen des „Bündnisses für das deutsche Recht“³ und der gemeinsamen Kampagne „Law – Made in Germany“⁴, die beide von der BRAK unterstützt werden, zu sehen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das deutsche materielle Zivilrecht im internationalen Vergleich einen sehr hohen Qualitätsstandard für sich beanspruchen kann. Insbesondere gegenüber dem angelsächsischen Rechtskreis hat es den Vorzug größerer Einfachheit und Rechtssicherheit, nicht zuletzt auf der Grundlage der kontinentaleuropäischen Rechtsdogmatik.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die BRAK grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die hohe Qualität und Attraktivität der staatlichen Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts zu stärken.⁵

II.

Zu dem konkreten Vorschlag, SpeziSpruchkörper zur Bearbeitung von komplexen internationalen (sog. Commercial Courts) – aber auch von rein nationalen – Handelsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro an Oberlandesgerichten zu schaffen, ist aus Sicht der BRAK auf Folgendes hinzuweisen:

1. Frage des Bedarfs

Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates ist es insbesondere, der Abwanderung von nationalen Handelsstreitigkeiten und solchen mit internationalem Bezug, jeweils mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro, in staatliche Gerichtsbarkeiten anderer Länder, die Schiedsgerichtsbarkeit oder andere Formen der alternativen Streitbeilegung durch die Einrichtung sog. Commercial Courts entgegen zu

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BR-Drs. 219/21 (Beschluss) v. 07.05.2021 und BT-Drs. 19/30745 v. 16.06.2021.

³ https://www.bmjv.de/DE/Themen/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/BuendnisDeutschesRecht/BuendnisDeutschesRecht_node.html.

⁴ <http://www.law-made-in-germany.de/>.

⁵ Siehe hierzu auch BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG; BR-Drs. 93/14 (B) v. 14.03.2014 – wortgleich mit BR-Drs. 42/10 (B) v. 27.01.2010 und 53/18 (B) v. 02.03.2018): <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juni-1/stellungnahme-der-brak-2014-23.pdf>.

wirken. Mit den Commercial Courts soll ein zusätzliches, von den Parteien frei wählbares Justizangebot an die deutsche und die internationale Wirtschaft einer attraktiven, qualitativ hochwertigen und effizienten Ziviljustiz geschaffen werden. Gleichzeitig soll dadurch die Ziviljustiz von wirtschaftsrechtlichen Großverfahren entlastet werden, um Kapazitäten für andere Verfahren freizusetzen und eine Effizienzsteigerung in der gesamten Ziviljustiz herbeizuführen.⁶

In der Diskussion wird zudem angeführt, dass es aufgrund der Abwanderung komplexer Wirtschaftsverfahren insbesondere an höchstrichterlicher Rechtsprechung mangelt, der deutsche Commercial Courts entgegenwirken könnten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die Abwanderung und mangelnden Rechtsfortbildung bei komplexen und umfangreichen Wirtschaftsstreitverfahren tatsächlich verhindern können. Zu klären ist deshalb zunächst, ob in Deutschland überhaupt ein konkreter Bedarf für die Einrichtung von Commercial Courts besteht.

Denn eine Alternative zur Einrichtung solcher Spezialspruchkörper wäre, die Verfahren in Deutschland grundsätzlich effizienter und flexibler zu gestalten und den Zivilprozess generell zu modernisieren.

Bislang existiert keine Analyse insbesondere des bislang für komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten begehrten englischen Litigation-Marktes. Die Auswirkungen durch den Brexit auf den europäischen Rechtsstandort sind außerdem ungeklärt. Zu beobachten ist aber, dass der Trend bei der Wahl des Justizstandorts in großvolumigen Wirtschaftsverfahren weg von Europa, hin nach Asien (wie u. a. zum Commercial Court in Singapur) geht.

Mangelnde Rechtstatsachen betreffen ferner die Frage der fehlenden Rechtsfortbildung. Zwar hat auch die BRAK den Eindruck, dass aufgrund der Abwanderung komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten es an ober- und insbesondere höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den einschlägigen Rechtsfrage mangelt. Statistische Belege hierfür bestehen jedoch nicht.

Deshalb regt die BRAK an, zunächst ein Pilotprojekt zu starten und *einen* Commercial Court an einem – logistisch sinnvoll gelegenen – Gericht in Deutschland versuchsweise einzurichten. Damit kann eine Gesamtevaluierung insbesondere über entscheidende Kriterien für die Rechtsstandortwahl komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten verbunden werden. Auch eine Auswertung von Erfahrungen der bereits eingerichteten Commercial Courts in Deutschland⁷ wäre förderlich.

2. Ressourcen

Die Erfolgsaussichten eines solchen Projektes hängen naturgemäß davon ab, dass die entsprechenden Spruchkörper auch über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um komplexe Rechtsstreitigkeiten in einem vernünftigen Zeitrahmen kompetent zu bearbeiten. Hier spielt zum einen der Pensenschlüssel und zum anderen die Anzahl der zum Spruchkörper gehörenden Beisitzer eine wesentliche Rolle. Auch die Auswahl der Richter und deren Weiterbildung in Bezug auf wirtschaftliche Vorgänge, wie etwa Bilanzkunde, sowie die englische Sprache ist wichtig.

Diese dafür von den Ländern einzusetzenden Ressourcen dürfen aber nicht zulasten der „normalen“ Justiz gehen, insbesondere dürfen keine Mehrkosten zum Nachteil der allgemeinen Justiz entstehen.

⁶ BT-Drs. 219/21, S. 12, 23.

⁷ In Baden-Württemberg wurden im November 2020 neue Zivilspruchkörper an den Landgerichten Stuttgart und Mannheim als Commercial Courts gegründet: <https://www.commercial-court.de/commercial-court>.

Trotz des Pakts für den Rechtsstaat bestehen jedoch in der Justiz weiterhin personelle und sächliche Defizite, deren Folge lange Verfahrensdauern sind. Aus diesem Grund hat die BRAK jüngst die Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat gefordert,⁸ damit u. a. der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und die Justiz flächendeckend eine auf neuem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

Es ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob die Länder die für die vorgeschlagenen Commercial Courts erforderlichen Mittel aus den Länderhaushalten aufbringen können.

Auch unter dem Aspekt der Ressourcen erscheint es sinnvoll, zunächst in dem unter *Ziff. II. 1.* angeregten Pilotprojekt zu eruieren, welche Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Commercial Courts anfallen.

Um generell mehr Kapazitäten in der Justiz für die Bearbeitung komplexer Großverfahren bereit stellen zu können, ist aber grundsätzlich auch zu überlegen, mehr Flexibilität zu schaffen. Neben größerer Flexibilität im Geschäftsverteilungsplan, ist auch an mehr Unterstützung für die Spruchkörper bei der Fallbearbeitung durch wissenschaftliche Mitarbeiter (vergleichbar der Arbeitsweise beim BGH) zu denken, um eine schnelle und effiziente Entscheidung in Großverfahren treffen zu können.

3. Zuständigkeit des OLG?

Der Gesetzentwurf sieht in § 119b Abs. 1 GVG-E vor, dass die Länder an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate als Commercial Court einrichten können, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro erstinstanzlich geführt werden können. Daneben wird in § 119 Abs. 4 GVG-E die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere bestehende Zivilsenate zu bestimmen, vor denen – auch rein nationale – Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro erstinstanzlich geführt werden können.

Ob solche Spruchkörper sinnvollerweise bei dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht angesiedelt werden sollten, wird aus gutem Grund bereits länger diskutiert. Für die Zuständigkeit des Landgerichts spricht, dass die gerade in großvolumigen Wirtschaftsstreitverfahren erforderliche Sachverhaltsaufklärung eine Kernkompetenz der Landgerichte darstellt. Allerdings fördert dies wegen der bei komplexen Großverfahren zu erwartenden Rechtsmitteleinlegung nicht die Beschleunigung des Streits; die Beschränkung auf eine Instanz wird folglich auch als besonderer Vorteil von Schiedsverfahren empfunden. Insofern könnte die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in solchen Fällen sinnvoll sein. Die Entscheidung den Parteien zu überlassen ist jedenfalls keine Lösung, da die Gerichtsverwaltung darüber entscheidet, wo sie Spezialspruchkörper mit erweiterten Ressourcen ansiedelt, zumal die Zuweisung angemessener Ressourcen der entscheidende Faktor sein dürfte. Bei einer Entscheidung für das Landgericht müsste als Rechtsmittel allerdings die (Sprung-)Revision vorgesehen werden.

Des Weiteren sollen die Oberlandesgerichte sowohl nach § 119b Abs. 2 GVG-E als auch nach § 119 Abs. 5 GVG-E im ersten Rechtszug nur bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien zuständig sein.

Ob die Parteien immer so weitsichtig sein werden, die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für etwaige Rechtsstreite zu vereinbaren erscheint zwar fraglich. Solange eine solche Gerichtsstandsvereinbarung

⁸ BRAK-Stellungnahme-Nr. 44/2021: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juli/stellungnahme-der-brak-2021-44.pdf>.

aber noch getroffen werden kann, wenn ein konkreter Streit ansteht (etwa durch rügelose Einlassung), dürfte dies weniger problematisch sein, auch wenn sich dann beide Parteien möglicherweise hierüber nicht mehr einigen können, wenn schon Streit besteht. Nachdem erste Erfahrungen gesammelt wurden, könnte auch darüber nachgedacht werden, eine gesetzliche Zuständigkeit des OLG (?) für komplexe Großverfahren zu schaffen.

Gegen die Konzentration von Commercial Courts an einigen wenigen überregionalen Gerichtsstandorten, wie in § 119 Abs. 4 und 6 GVG E vorgesehen, bestehen im Übrigen grundsätzlich keine Bedenken.

4. Englisch als Gerichtssprache

Nach dem Gesetzentwurf soll gewährleistet sein, dass Verfahren vor dem Commercial Court – ganz oder teilweise – auch in englischer Sprache geführt werden (§§ 119b Abs. 1 Satz 3, 184 Abs. 2 bis 4 GVG-E).

Zu der Frage, ob es in solchen Fällen wirklich notwendig ist, in der englischen Sprache zu verhandeln, hat die BRAK bereits umfassend Stellung genommen.⁹ Im Ergebnis sprach sich die BRAK im Hinblick auf die Einführung von Englisch als Gerichtssprache für ein befristetes Experiment aus, um die notwendigen Erfahrungen sammeln zu können, die dann möglicherweise auch Auswirkungen auf die Verfahrensgestaltung im Einzelnen haben sollten. Denn ob die Sprachbarriere ein wesentliches Kriterium ist, das Ziel der weltweiten Anerkennung des deutschen Rechtssystems zu erreichen und der Abwanderung von internationalen Streitigkeiten ins Ausland oder vor die Schiedsgerichtsbarkeit vorzubeugen, ohne dadurch die Funktionstüchtigkeit des deutschen Rechtssystems einzuschränken oder zu gefährden, sei weder be- noch widerlegt.

Insofern sollte auch das Führen der Verfahren vor einem Commercial Court in englischer Sprache in dem unter *Ziff. II. 1.* angeregten Pilotprojekt evaluiert werden, um auf dieser Grundlage die Einführung englischer Schriftsätze und einer englischsprachigen Verhandlung sorgfältig abwägen zu können.

Wichtig ist aber, dass trotz Verhandlung in deutscher Sprache englischsprachige Dokumente auch ohne Übersetzung bei Gericht eingereicht werden können, wie dies in § 184 Abs. 2 Satz 3 GVG-E vorgesehen ist. Denn Übersetzungen sind bei umfangreichen Verträgen mit einem immensen Aufwand verbunden. Insofern ermöglicht dies bereits heute § 142 Abs. 3 ZPO.

5. Verfahrensorganisation und Wortprotokoll

Zu begrüßen ist die Einführung eines stärkeren Verfahrensmanagement durch das Gericht und hierüber abzuhaltender Organisationstermine (§ 510 Abs 3 ZPO-E).

Um die Vorteile des deutschen Zivilprozesses und insbesondere die sich aus der Relationstechnik ergebende Effektivität nicht zu gefährden, wäre es problematisch, den Parteien Eingriffe in die Beibringungsmaxime und die Regeln der Beweisführung zu erlauben, wie in der Literatur teilweise vorgeschlagen wird.¹⁰ Wenn beide Parteien dies wirklich wollen, können sie alle relevanten Dokumente

⁹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2014: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juni-1/stellungnahme-der-brak-2014-23.pdf>.

¹⁰ a. A. Diekmann, Commercial Courts – Innovative Verfahrensführung trotz traditioneller Prozessordnung?, NJW 2021, 605 [607 f.].

dem Gericht vorlegen. Eine Discovery nach amerikanischem Muster ist wegen des damit verbundenen prohibitiven Aufwands strikt abzulehnen.

Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn über die mündlichen Verhandlung auf Wunsch der Parteien ein Wortprotokoll angefertigt wird (§ 510 Abs. 4 ZPO-E). Die selektive Protokolle des Gerichts sind gerade bei komplexen Sachverhalten höchst problematisch.

6. Geheimnisschutz

Die Frage des Geheimnisschutzes bzw. des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 510 Abs. 5, 6 ZPO-E) ist bei den meisten Großverfahren nicht von großer Bedeutung. Wenn die Presse von einem prominenten Verfahren erfahren hat, wird sie ohnehin darüber berichten, auch wenn sie tatsächlich nicht nachvollziehen kann was geschieht. Dass in einer mündlichen Verhandlung technische Details, die wirklich geheimhaltungsbedürftig sind, diskutiert werden, dürfte selten geschehen.

7. Revision

Uneingeschränkt positiv zu bewerten ist auch, dass die Revision in solchen Fällen zulassungsfrei ausgestaltet würde (§ 542 Abs. 2 ZPO-E), zumal die Ermöglichung höchstrichterlicher Entscheidungen ja gerade einer der Zwecke des Vorhabens ist. Die Verlagerung des Rechtsstreits auf Zulassungsfragen als Voraussetzung für ein Rechtsmittel, wäre auch hier nur eine Verschwendung von Ressourcen.

* * *